



Robben in MV

Schutzmaßnahmen am Strand



Sensibilisierung der Öffentlichkeit,
Etablierung von Anlaufpunkten
und Notfallmanagement
außerhalb der Schutzgebiete

LLS Robbeninfo-
veranstaltung
31. Januar 2019
Matthias Goerres

Bisherige Vorgehensweise außerhalb der Schutzgebiete



Bsp. Wustrow 2018:
provisorische Seegras-
Absperrung um junge
Robbe herum

Bsp. Heringsdorf 2018: Fehlkommunikation,
heroische Darstellung in der Presse

Bsp. Darß-Fischland, August 2018



Abgesperrt und betreut
von Raik Mayrich,
Seminarteilnehmer 2018



Robbenschutz-Ausrüstung



- Seesäcke mit flexibel-stabilen Markierungsstangen
- weithin sichtbare Absperrleinen
- neonfarbene Warnwesten
- wasserdichte Schutzhandschuhe
- Gartenschere
- Zugbänder
- Kabelbinder

Ich packe meine Kiste...

...und nehme mit:

- Transportschlitten
- Infomappe mit Leitfaden, Sichtungsprotokoll, Flyern, Infomaterial, Stiften
- Hinweisschilder



Strandbeschilderung



Projektgebiet von Rostock bis Rügen



Infoveranstaltungen (bislang)



Robbe gesichtet - Was nun?

Robben zu unseren Wäldern beitragen ist nur ihre **Milch**. Schützen Sie den Kinnort der Beschachtung und beachten folgende Hinweise:

- Sie dürfen die Tiere **nur berühren**.
- Halten Sie einen **Mindestabstand** von **10 Metern** ein.
- **Stören** Sie den **Brut** und die **Eltern** von ihren **Jungtieren**.
- **Halten** Sie **Wunde** fern.

Nähezeit oder Fund umgehend melden!
Melden Sie Ihre Sichtungen oder Totfunde - je nach Fundort - an die zuständige Behörde: Naturschutzverwaltung, Polizei, die Delegation Jäger oder den Amtsleiter.

Sie können sich auch jederzeit an das **Deutsche Meeresmuseum** wenden:
E-Mail: sichtungen@meeresmuseum.de
Tel.: 038 53 / 26 50 33 33
App: OstSeeFam

Was können Sie sonst noch tun?
Unterstützen Sie die Arbeit der Verbände und Institutionen. Machen Sie umweltbewusst und klimafreundlich Ihre eigene Müll in der Natur.

Fund melden:
0 38 53 / 26 50 33 33

Wichtige Hinweise:
Waldgesetz § 2 (1) 2. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 3. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 4. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 5. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 6. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 7. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 8. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 9. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 10. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 11. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 12. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 13. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 14. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 15. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 16. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 17. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 18. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 19. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 20. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 21. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 22. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 23. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 24. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 25. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 26. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 27. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 28. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 29. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 30. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 31. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 32. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 33. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 34. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 35. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 36. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 37. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 38. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 39. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 40. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 41. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 42. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 43. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 44. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 45. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 46. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 47. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 48. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 49. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 50. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 51. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 52. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 53. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 54. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 55. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 56. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 57. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 58. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 59. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 60. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 61. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 62. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 63. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 64. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 65. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 66. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 67. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 68. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 69. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 70. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 71. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 72. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 73. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 74. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 75. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 76. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 77. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 78. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 79. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 80. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 81. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 82. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 83. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 84. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 85. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 86. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 87. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 88. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 89. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 90. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 91. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 92. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 93. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 94. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 95. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 96. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 97. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 98. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 99. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.
Waldgesetz § 2 (1) 100. Satz: Die Beschachtung von Wildtieren ist verboten.

Robben am Ostseestrand

Willkommen zurück!

Infoveranstaltungen (zukünftig)



Graal-Müritz
Pavillon Rhododendronpark
15.2. ab 14.30 Uhr



Ahrenshoop & Prerow
Darßer Arche (tbc)
Mitte März



Dranske / Nord-Rügen
Mitte März



Sensibilisierung der Öffentlichkeit



BUND Mecklenburg-Vorpommern
 Veröffentlicht von Matthias Görres · 24. Januar um 20:54

Ersthelfer für Kegelrobben gesucht – Wissen zum Mitmachen

Der BUND möchte ein Netz aus lokalen ehrenamtlichen Ansprechpartnern – so genannten Robbenrettern – aufbauen. Retten muss die Robben aber keiner. Die Aufgabe der Robbenretter der Gemeinde soll darin bestehen, Sichtungen oder Totfunde zu melden und als Einsatzkraft vor Ort Absperrvorrichtungen zum Schutz des Tieres vor Besuchern bereit zu halten. Eine zentrale Tätigkeit ist ebenfalls die Aufklärung Schaukletterer an d. . . Mehr anzeigen




8.500 Erreichte Personen · 538 Interaktionen · Beitrag bewerten

22 · 12 Mitgeteilt

Robbenretter für MV gesucht

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland will ein Netz aus Robbenrettern an der Ostsee aufbauen. Sie sollen Tierkittungen und Totfunde melden.



Ein Kegelrobb auf der Insel Rügen (speziell: www.bund.de)

Schweden. Die Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) plant, in Mecklenburg-Vorpommern ein Netz aus lokalen ehrenamtlichen Robbenrettern aufzubauen. Eine Aufgabe soll darin bestehen, Sichtungen oder Totfunde zu melden und vor Ort Absperrvorrichtungen zum Schutz eines Tieres vor Besuchern bereit zu haben, sollte die Strandbesucher aus Übermut auf Schweden mit Zentralkäfigen zu stellen, Scharnhüter an Fischbänken auf Abstand zu halten. Gesucht werden zusätzlich Interessenten aus allen Küstengemeinden zwischen Rostock und Rügen.

Das Netzwerk soll später auf die gesamte Küste ausgedehnt werden. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, das Deutsche Meeresmuseum Stralsund, das Fischereiamt von Vismar-Rügen und die RNO laden in diesem Zusammenhang ein zur Informationsveranstaltung „Robben in Mecklenburg-Vorpommern“ am 31. Januar im Naturhaus auf dem Inselstrand in Dänholm. Neben aktuellen Fischereiprodukten und Informationen zur Lebensweise werden auch rechtliche Grundlagen und der richtige Umgang mit Robben am Strand angesprochen.

mpf

OZ, 24.01.19

Fritz aus lokalen ehrenamtlichen Ansprechpartnern an der Ostseeküste geplant

Robbenretter für Ahrenshoop gesucht

22. Januar 2019 von Rostocker · 0 Kommentare

Die Kegelrobben kehren zurück an die Strände der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst. Die Robbenwurfzeit in der Ostsee ist von Februar bis März. Einen Monat später ist vermehrt mit jungen Robben auch an Fischland-Darß zu rechnen, die noch mehr Ruhezeiten brauchen als die ausgewachsenen Tiere. Dieses neue und noch ungewohnte Auftauchen der Kegelrobben an den Stränden führt gelegentlich zu unzulässigem Fehlverhalten von Besuchern und ihren Hunden, das die Kegelrobben gefährden kann.



Der BUND sucht ehrenamtliche Robbenretter für die Ostseeküste in Mecklenburg-Vorpommern. Foto: Susanna Knott

Der BUND-MV möchte ein Netz aus lokalen ehrenamtlichen Ansprechpartnern aufbauen, die im Falle eines Robbenfundes am Strand sofort agieren können. Im gesamten Küstenabschnitt von Rostock über Fischland-Darß-Zingst bis nach Dranske auf Rügen werden lokale Ansprechpartner gesucht, die als verantwortliche Kegelrobbenschützer fungieren.

Ihre Aufgabe soll darin bestehen, Funde (Sichtungen oder Totfunde) zu melden und als Einsatzkraft vor Ort sofort Absperrvorrichtungen zum Schutz des Tieres vor Besuchern zu errichten. Wichtige Aufgabe ist natürlich auch die Aufklärung interessierter Schaukletterer an der Strandlinie.

Interessierten melden sich bitte beim BUND-MV bei Matthias Görres und Susanna Knott unter Tel. 0381 288 65 525 oder 03825 3622 084 oder per E-Mail unter robberretter@bund-rostock.de.

NNN, 22.01.19

Einsatzsituation: Robbe am Strand

Robbenbeachtung



Meldung geht ein

Information weiter an

Prüfung des Sachverhalts

Mögliche Szenarien

Information an zuständige Stellen zur Koordination weiterer Maßnahmen

Umweltamt
Ordnungsämter
Behördennotruf 115
Polizei 110 / Feuerwehr 112
Tourismusverwaltung / Gastronomie / Beherbergungsbetriebe
Deutsches Meeresmuseum Stralsund / Marine Science Center
Nationalpark / Umweltverbände

Robbenbetreuer (und ehrenamtliches Netzwerk)

Robbenbetreuer (und ehrenamtliches Netzwerk)
Vor-Ort-Kontrolle, Lagebeurteilung, Sofortmaßnahmen

Gesundes Tier	Mutter & Jungtier	Verlassenes Jungtier	Krankes Tier
Ordnungsamt Robbenbetreuer + Netzwerk	Ordnungsamt Robbenbetreuer + Netzwerk	Ordnungsamt Robbenbetreuer + Netzwerk	Ordnungsamt Robbenbetreuer + Netzwerk
		Veterinäramt	Veterinäramt
			DMM

angepasst nach
Leitfaden
Biosphärenreservat
Südost-Rügen

Netzwerk von Ansprechpartnern

Bildquellen: Iconscout, Industrieverband Blechumformung, Parks Canada



Hintergründe zu Kegelrobben

Kurzfilm

Trailer

www.bund-mv.de/robber

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit
und gutes Gelingen
in der Praxis...**



...so dass auch die Robben etwas zu lachen haben.